

2. J. 1916

Die Zuschläge zu den Erbgebühren.

Wien, 1. Januar.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915 über die Erhebung der Zuschläge zu den Erbgebühren. Diese Verordnung lautet:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. (1) Zu den Erbgebühren nach der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen wird ein Zuschlag eingehoben. Der Zuschlag beträgt:

1. Sechzig Prozent der Erbgebühren von dem beweglichen Nachlassvermögen, dessen Abhandlung nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien stattfindet, sowie von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen;

2. vierzig Prozent der Erbgebühren von dem beweglichen Nachlassvermögen, zu dessen Abhandlung ein Gericht in Brünn, Graz, Lemberg, Prag oder Triest zuständig ist, weil sich der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers oder der Standort des Nachlassvermögens (§§ 105, 106 und 108 der Jurisdiktionsnorm) in dem Gebiete einer dieser Gemeinden befindet, sowie von den in einem solchen Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen;

3. dreißig Prozent der Erbgebühren von dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlassvermögen.

(2) Die Anfälle zugunsten der in Tarifpost 1, Z. 4, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, genannten Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätswerte sowie die im § 1, Absatz 1, Z. 4, derselben kaiserlichen Verordnung bezeichneten Anfälle von Lehen und Fideikommissen, die nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers stattfinden, sind von dem Zuschlage befreit.

(3) Die Verlassenschaftsbeiträge, die bisher zugunsten von Landesfonds und Gemeindefonds, ferner zugunsten der für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und der Krankenpflege bestehenden Fonds vom reinen Werte der Verlassenschaften oder der Anfälle zu entrichten waren, dürfen bis auf weiteres nicht bemessen und eingehoben werden.

§ 2. Der Ertrag der nach § 1 einzuhobenden Zuschläge ist an diejenigen Landes- und Gemeindefonds sowie an diejenigen für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege bestehenden Fonds, zu deren Gunsten bisher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, nach folgenden Bestimmungen zu überweisen: 1. Den in einem Lande bestehenden Fonds hat der Gesamtbetrag der Zuschläge zuzufließen, die entrichtet wurden a) von dem beweglichen Nachlassvermögen, das nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete des betreffenden Landes abzuhandeln ist, und b) von dem im Gebiete des betreffenden Landes gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögen. Zuschläge zu den Erbgebühren von Verlassenschaften, zu deren Abhandlung ein Gericht in Schlesien aus dem Grunde zuständig ist, weil sich der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers oder der Standort des Nachlassvermögens (§§ 105, 106 und 108 der Jurisdiktionsnorm) in einer mährischen Einschlußgemeinde befindet, sind so zu behandeln, als ob das genannte Gericht seinen Sitz in Mähren hätte. 2. Besteht in einem Lande nur ein einziger Fonds der genannten Art, so ist diesem der in Z. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge zu überweisen. 3. Besteht in einem Lande mehrere Fonds der angeführten Art, so ist der in Z. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge unter diese Fonds aufzuteilen. Die Erlassung von Vorschriften über den Aufteilungsschlüssel und über die Berechnung der Anteile ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. Solange diese landesgesetzliche Regelung in den einzelnen Ländern nicht stattgefunden hat, werden vorläufige Bestimmungen hierüber in Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung nach dem Grundsatz getroffen werden, daß das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Beträgen der nach den bisherigen Vorschriften jedem einzelnen Fonds jährlich zugeflossenen Verlassenschaftsbeiträge als Aufteilungsschlüssel zu dienen hat. 4. Die näheren Bestimmungen über Art und Zeit der Ueberweisung der Zuschläge werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 3. (1) Die Ueberweisung der Zuschläge findet nur vorläufig statt. (2) Endgültigen Anspruch auf die Ueberweisung erlangen nur die im § 2 bezeichneten Fonds jener Königreiche und Länder, in denen die Landesgesetze, kraft deren bisher Verlassenschaftsbeiträge

eingehoben wurden, auf Grund eines Beschlusses der Landesvertretung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

§ 4. Auf die im § 1 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzten Zuschläge zu den Erbgebühren finden die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, soweit sie die Erbgebühren betreffen, sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften über staatliche Erbgebühren sinngemäße Anwendung.

§ 5. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Gleichzeitig treten alle mit den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung nicht in Einklang stehenden Vorschriften, unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Absatz 3, und des § 3, außer Wirksamkeit. (2) Auf Verlassenschaften von Personen, die vor dem 1. Januar 1916 gestorben sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung. (3) Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Kultus und Unterricht betraut.

Die Begründung der Verordnung.

Eine beigegebene offizielle Begründung erklärt, daß die bisherigen Fondsbeiträge nicht einzuheben sind und an ihre Stelle Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren treten. Die über die finanzielle Wirkung der genannten Zuschläge angestellten Berechnungen zeigen, daß der Ertrag der Zuschläge nicht nur ausreichen wird, um den bezugsberechtigten Fonds einen vollen Ersatz für ihre bisherigen Einnahmen an Verlassenschaftsbeiträgen zu bieten, sondern daß der überwiegenden Zahl der Fonds sogar Mehreinnahmen erwachsen werden. Ganz besonderer Wert aber ist jener auf den Umstand zu legen, daß die Reform einen nivellierenden Einfluß auf die Belastung der Anfälle an die nächsten Angehörigen des Erblassers ausübt, so wie zum Beispiel für das Gebiet der Stadt Wien durch die Umwandlung der Fondsbeiträge in einen 50prozentigen Zuschlag die Gesamtbelastung für die Anfälle an Deszendenten, Ascendenten und an den Ehegatten — selbstverständlich auf Kosten der Anfälle in den übrigen Erwerbergruppen — nicht merklich herabgesetzt, beispielsweise für Anfälle zwischen 5000 und 10.000 K. von 2,9 Prozent auf 2,4 Prozent, für Anfälle zwischen 100.000 und 250.000 K. von 5 Prozent oder 5,3 Prozent auf 4 Prozent, in der höchsten Wertstufe aber von nahezu 7 Prozent auf 5,6 Prozent.